

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Schüler¹ der Fachrichtung Sozialpädagogischer Assistent

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um Nachwuchs für die schulische Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten zu gewinnen, vergibt die Stadt Bremervörde jährlich zwei Stipendien zur Förderung von Schülern.

Ziel ist es, Menschen zu fördern, die sich für die Schulung in diesem Bereich begeistern können und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit bei der Stadt Bremervörde entscheiden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zur Stadt Bremervörde besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung der Fachkräfte im Bereich der Kindertagesstätten fördern, dient aber auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung im Bereich der Stadt Bremervörde. Der Stipendiat erhält ab Beginn der schulischen Ausbildung und Aufnahme in das Stipendiatenprogramm einen Betrag von 350 € monatlich. Die Zuwendung soll es dem Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf die schulische Ausbildung zu konzentrieren, damit ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird grundsätzlich bis zum Ende der schulischen Ausbildung gewährt. Der Stipendiat verpflichtet sich im Gegenzug, nach der schulischen Ausbildung zum sozialpädagogischen Assistenten, bzw. nach einer sich unmittelbar anschließenden schulischen Ausbildung zum Erzieher, für einen zweijährigen Zeitraum in einer Kindertagesstätte der Stadt Bremervörde tätig zu sein.

Interessierte können sich bis zum 30. April eines jeden Jahres bei der Stadt Bremervörde bewerben. Neben dem Lebenslauf soll die Motivation zur zukünftigen Ausbildung dargelegt werden.

2. Zugangsvoraussetzung für eine Förderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der Schüler

- a) vorzugsweise aus der Stadt Bremervörde stammt (z. B. der aktuelle oder bisherige Wohnort in der Stadt Bremervörde liegt oder ein sonstiger sozialer Bezug zur Stadt Bremervörde besteht) und
- b) in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
- c) eine Zusage einer entsprechenden schulischen Einrichtung für die Durchführung der Ausbildung vorweisen kann.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

3. Dauer und Höhe des Stipendiums
Der Stipendiat erhält monatlich 350 €.

Die Förderung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn der schulischen Ausbildung gewährt. Das Stipendium wird für die Dauer der Regelschulausbildung gewährt. Es ist auf längstens zwei Jahre befristet.

4. Verpflichtung des Stipendiaten während der schulischen Ausbildung

Der Stipendiat verpflichtet sich, die schulische Ausbildung so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelschulzeit abgelegt werden können. Unterbrechungen, insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt. Die notwendigen Praktika sind vorzugsweise in Einrichtungen der Stadt Bremervörde abzuleisten.

5. Nachweispflichten des Stipendiaten

- a) Der Stipendiat hat zu Beginn der schulischen Ausbildung unverzüglich und unaufgefordert eine Schulbescheinigung bei der Stadt Bremervörde vorzulegen.
- b) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung der schulischen Ausbildung sind der Stadt Bremervörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- c) Der Stipendiat ist verpflichtet, das Bestehen einer Zwischen- bzw. der Abschlussprüfung der schulischen Ausbildung unverzüglich nachzuweisen. Das Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Stadt Bremervörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Nichtteilnahme an der Abschlussprüfung ist der Stadt Bremervörde unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- d) Der Stipendiat ist verpflichtet, den Abbruch der schulischen Ausbildung der Stadt Bremervörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- e) Der Stipendiat verpflichtet sich, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung der Stadt Bremervörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Verpflichtung des Stipendiaten nach Ablauf des Förderzeitraumes

Der Stipendiat verpflichtet sich, nach Abschluss der schulischen Ausbildung oder nach Abschluss einer sich unmittelbar anschließenden schulischen Ausbildung zum Erzieher für die Dauer von zwei Jahren in einer Kindertagesstätte der Stadt Bremervörde als pädagogische Assistenz- oder Fachkraft tätig zu sein.

7. Auswahlverfahren

Die Stadt Bremervörde prüft die Zugangsvoraussetzungen entsprechend Nummer 2 dieser Richtlinie. Eine Auswahl geeigneter Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch geladen. Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft ein Auswahlgremium, das vom Bürgermeister der Stadt Bremervörde berufen wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Eine Entscheidung über die Gewährung erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Bewerbungsverfahren

a) Bewerbungsfrist

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 30. April eines jeden Jahres bei der Stadt Bremervörde gestellt werden. Die Stadt Bremervörde kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin festlegen.

b) Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsschreiben mit Darlegung der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 2 dieser Richtlinie sowie der Motivation für die zukünftige Ausbildung
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der beiden letzten Zeugnisse

- Kopie der Zusage einer entsprechenden schulischen Einrichtung für die Durchführung der Ausbildung

c) weitere Förderungen

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich der Stadt Bremervörde anzuzeigen.

9. Fristlose Kündigung des Stipendiums

Das Stipendium kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) seitens der Stadt Bremervörde festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
- b) der Stipendiat die schulische Ausbildung abbricht oder von ihr ausgeschlossen wird oder
- c) die geforderten Nachweise oder Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht wurden und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
- d) gegen den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte.

10. Rückforderung des Stipendiums

Das Stipendium ist vom Stipendiaten zurückzufordern, wenn das Stipendium fristlos gekündigt wurde. Es ist anteilig zurückzufordern, wenn der Stipendiat nach Abschluss der schulischen Ausbildung nicht seiner Verpflichtung, als pädagogische Assistenz- oder Fachkraft bei der Stadt Bremervörde tätig zu sein, nachkommt.

In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch amtsärztliche Untersuchung) die schulische Ausbildung oder die anschließende Anstellung nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Bremervörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft.